

Von Dr. Christoph Luchsinger, +41 76 392 03 20, luchs@schatten-kabinett.ch

- Mitglied «Die Mitte» (www.die-mitte.ch)
- alt Gemeinderat Stadt Zürich für die Kreise 1 & 2
- Redaktor www.schatten-kabinett.ch
- Universitätsdozent Mathematik
- Kleinunternehmer: Gründer www.acad.jobs : akademische Stellen weltweit – und die besten Jobs in der Privatwirtschaft

Artikel auf www.schatten-kabinett.ch sind keine Einführungen in ein Thema, sondern Memos und Checklisten für Praktiker. Buchbesprechungen ersetzen nicht die Lektüre des Originals. Sie finden hier auch sehr gute Formulierungen, um komplexe Zusammenhänge kompakt zusammenzufassen oder Schlagworte, um ihre bereits vorhandene Rede zu würzen. Falls wir irgendwo Urheberrechte verletzen, bitte umgehend mit Nachweis melden: wir werden dann die jeweiligen Passagen neu als Zitate kennzeichnen.

Oliver Diggelmann: Völkerrecht (Buchbesprechung)

Links zu

- Artikel des Autors in der NZZ: www.nzz.ch/international/tektonische-verschiebung-im-voelkerrecht-ld.1416959?mktcid=nl...#
- Interview in Republik. www.republik.ch/2018/11/15/jedes-rechtssystem-hat-blinde-flecken
- Buchkauf: www.amazon.de/exec/obidos/ASIN/3039194623/luchsingermath07

Die Schweizer sind bekannt für die Jahrhunderte Erfahrung im Bau von Tunnels. Beim Bau des neuen Gotthard-Basistunnels betrug beim Treffpunkt in der Mitte des Berges die Abweichung 8 cm in der Horizontalen und 1 cm in der Vertikalen. Eine Meisterleistung von Naturwissenschaft und Technik. Gleiche Ansprüche an die Präzision kann man nicht fordern, wenn über 200 Staaten ihre eigenen Rechtssysteme – trotz gegenseitiger Beeinflussung – *von unten autonom* entwickeln und *gleichzeitig von oben ein Völkerrecht* geschaffen wird. Wie soll das aufeinandertreffen, wie soll das verzahnt sein oder verzahnt werden, ineinandergreifen?

Der Autor, Oliver Diggelmann, ist Professor für Völker- und Staatsrecht an der Universität Zürich. Sein Buch «Völkerrecht. Geschichte und Grundlagen mit Seitenblicken auf die Schweiz» ist ein *notwendiges* Buch. Einerseits ist es kein billiges Plädoyer von und für Idealisten, andererseits wird vorhandene Unmenschlichkeit in der Welt weder ausgeblendet noch das Aushalten dieser Missstände als politischer Realismus gerechtfertigt. Während viele Vertreter dieser Zunft der berechtigten Kritik des Völkerrechts aus dem Weg gehen, präzisiert er die sich stellenden Fragen, stellt sie in einen historischen Kontext und überrascht mit Beispielen, wie einfache Lösungen bei genauer Analyse nicht einmal den Personen gefallen würden, die sie zuerst vorschlagen. Hier spürt man über Jahrzehnte gewachsene argumentative Reife, die nur dann kommt, wenn man sich der Kritik stellt.

Nach einer wertvollen historischen Einordnung wird basierend auf der Geschichte das Völkerrecht als Rechtsordnung erklärt. Das 200 seitige Buch richtet sich an ein breites Publikum. Für historisch interessierte Nichtjuristen ist es eine wertvolle Ergänzung der Geschichtskennntnisse aus juristischer Sicht und macht viele Handlungen und Prinzipien der Gegenwart verständlicher.

Klassisch-Liberale werden argumentativ gestärkt in der Kritik an einer ausufernden Erweiterung des Menschenrechtsbegriffs unter anderem mit Sozialstandards.

Verlieren mit derartigen Erweiterungen nicht die unbestrittenen Menschenrechte der ersten Generation an Wirkungsmacht?

Klassisch-Liberale, welche in die direkte Demokratie Schweizer Prägung verliebt sind, müssen mit diesem Buch aufrüsten, um die Debatte weder naiven, linken Idealisten, noch gefühlskalten, rechten «Realisten» zu überlassen.

Durch die Ausweitung des Völkerrechts gibt es Erosionsprozesse bei der staatlichen Selbstbestimmung und demokratischen Legitimation neuen Rechts. Darauf müssen Liberale eine Antwort finden, beispielsweise gerade deshalb, weil wir für den Freihandel sind.

Trotz der im Buchtitel erwähnten «Seitenblicken auf die Schweiz» ist das Buch gerade für Nicht-Schweizer besonders wertvoll, da mit der direkten Schweizer Demokratie das Legitimationsproblem des Völkerrechts auf eine extreme Form der Demokratie prallt.

Paar Zitate:

- Seite 80: Das «Gleichgewicht des Schreckens» hingegen bedeutete über die gegenseitige Angst vor vollständiger Vernichtung hinaus auch, dass dem Rücksichtslosesten und Risikobereitesten ein immenses Erpressungsmittel zur Verfügung steht.
- Seite 110: Henry L. Mencken: **«For every complex problem, there is an answer that is clear, simple and wrong.»**
- Seite 110: Der amerikanische Völkerrechtler Louis Henkin (1917-2010) etwa verweist angesichts der schwachen und unsicheren Durchsetzung auf eine starke **Praxis freiwilliger Befolgung**. Er hat in seinem 1968 erschienenen Buch «How Nations Behave» die Formel geprägt, **die meisten Nationen würden «fast alle Prinzipien des Völkerrechts und fast alle Verpflichtungen zu fast jeder Zeit befolgen».**
- Seite 114: dies gilt etwa für den durchaus verwirlichen Umstand, dass aus der Verletzung von bestehendem Gewohnheitsrecht neues und genau gegenteiliges Gewohnheitsrecht entstehen kann.
- Seite 126: **Es gibt aber ein paar Normen, die immer Beachtung verlangen, selbst wenn ein Staat sie auf keinen Fall akzeptieren will. Man spricht von zwingendem Völkerrecht oder «ius cogens».** Eindeutig zu diesen Regeln zählen **das Gewaltverbot, das Folterverbot, das Verbot des Völkermords, des Sklavenhandels und das Non-Refoulement-Gebot**, das heisst das Verbot, Menschen in Länder abzuschicken, in denen sie ernsthaft gefährdet sind, etwa durch die Todesstrafe.
- Seite 169: Völkerrechtstreue entspricht typischerweise den Interessen kleiner und mittlerer Staaten.
- Seite 173: Die hier als «Verzahnungsfrage» bezeichnete Thematik wird oft auf zwei Teilfragen reduziert. Die erste lautet: Muss das Völkerrecht innerstaatlich noch durch einen separaten Rechtsetzungsakt «umgesetzt», transformiert werden, damit sich der Einzelne vor der Verwaltung und vor Gerichten auf es berufen kann? Das ist die Frage «direkter Geltung» des Völkerrechts im innerstaatlichen Bereich. Die zweite Teilfrage betrifft den «Rang» des Völkerrechts in der Rechtsordnung des betreffenden Staats: Hat es im Verhältnis zum innerstaatlichen Recht Gesetzes-, Verfassungs- oder Verordnungsrang? Die Verkürzung auf diese Teilfragen birgt Risiken.
- Seite 178: Jeder Staat sieht sich dabei vor das Problem gestellt, die Ansprüche völkerrechtlicher Vertragstreue und demokratischer Legitimation öffentlicher Gewalt möglichst geschickt austarieren zu müssen.

- Seite 180: In der Sache wurde die Thematik dadurch verändert, dass immer mehr innerstaatliche Themen Gegenstand völkerrechtlicher Regelung wurden.